

FINANZANLAGENVERMITTLUNG UND HONORAR-FINANZANLAGEN- BERATUNG

INFORMATION FÜR DEN VERBRAUCHER

Finanzanlagenvermittler benötigen seit dem 01.01.2013 eine gewerbe-
rechtliche Erlaubnis für die Beratung zu bzw. die Vermittlung von Finanzan-
lagen nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO). Auch für Hono-
rar-Finanzanlagenberater (= Beratung zu Finanzanlagen i. S. v. § 34f Ge-
wO gegen ein Honorar des Anlegers) besteht seit dem 01.08.2014 eine
Erlaubnispflicht nach § 34h GewO. Daneben besteht eine Pflicht zur Ein-
tragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO unverzüglich nach Tä-
tigkeitsaufnahme. Dieses Merkblatt gibt Ihnen als Verbraucher einen kur-
zen Überblick über die Erlaubnisvoraussetzungen und die wesentlichen
Pflichten, die Ihr Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagen-
berater nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) einzu-
halten hat. Sie erfahren zudem welche Angaben dieser von Ihnen für eine
sachgerechte Beratung benötigt.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind

- für Finanzanlagenvermittler: §§ 34f, 11a GewO
- für Honorar-Finanzanlagenberater: §§ 34h i. V. m. 34f GewO,
§ 11a GewO.

Ansprechpartner:
Valerie Caldeo
Sonja Rosenhammer
Christine Schmaus

E-Mail:
valerie.caldeo@muenchen.ihk.de
sonja.rosenhammer@muenchen.ihk.de
christine.schmaus@muenchen.ihk.de

Stand: 1. August 2020

Homepage: www.ihk-muenchen.de
IHK-Service: Tel.: 089 5116-0

Die Vorschriften der Gewerbeordnung können Sie hier abrufen:

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>

Die Berufspflichten, die für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater gelten, sind in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) geregelt. Die FinVermV ist abrufbar unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html>.

Den Regelungen der FinVermV kommt neben ihrer aufsichtsrechtlichen Bedeutung auch eine anlegerschützende Funktion zu, so dass eine Verletzung der Verhaltenspflichten auch zu einer zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht führen kann.

In diesem Merkblatt wird auch auf Regelungen des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG) und des Kreditwesengesetzes (KWG) Bezug genommen. Diese Vorschriften sind über folgende Links abrufbar:

- VermAnlG: <http://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/index.html>
- KWG: <http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html>

2. ERLAUBNIS UND REGISTRIERUNGSPFLICHT

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater dürfen nur dann tätig werden, wenn sie über eine entsprechende Erlaubnis verfügen. Sie dürfen nur im Bereich speziell in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG geregelter Produkte bestimmter Unternehmen bzw. Anbieter vermitteln oder zu solchen Produkten beraten und sind nicht befugt, sich bei Erbringung der entsprechenden Finanzdienstleistung nach § 34f GewO oder § 34h GewO Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Ihnen als Anleger (z. B. für einen Zwischenerwerb) zu verschaffen (ausgenommen die Annahme eines Beratungshonorars). Weitergehende Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite www.bafin.de der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über folgenden Pfad: Daten und Dokumente > Merkblätter >

Merkblatt Ausnahme für Vermittlung von Investmentvermögen. Die Erlaubnis für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater ist zudem auf konkrete Produktkategorien bezogen.

Neben dem Nachweis der Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse müssen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater für ihre Berufszulassung eine Bestätigung über den Bestand einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorlegen und ihre Sachkunde nachweisen.

Zudem müssen sie sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler (FA-Register) registrieren lassen. Diese Registrierung können Sie über das öffentlich zugängliche Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler einsehen:

<http://www.vermittlerregister.info/>

In diesem Register ist u. a. hinterlegt, für welche Kategorien von Finanzanlagen i. S. v. § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GewO Ihr Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater eine Erlaubnis besitzt.

Bitte beachten Sie, dass vertraglich gebundene Vermittler nach § 2 Absatz 10 KWG, die nicht auf Grundlage einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater tätig sind, auch nicht im Vermittlerregister der IHK aufgeführt sind. Für diese besteht ein separates Register, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter folgendem Link geführt wird:

<https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>

Bitte beachten Sie weiter, dass über die Anlagevermittlung und/oder Anlageberatung hinausgehende Tätigkeiten, wie z. B. Vermögensverwaltung, mit der Berufszulassung als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater nicht erlaubt sind. Seit dem 19.07.2014 ist insbesondere auch die Abschlussvermittlung, d. h. die Anschaffung und Veräußerung

von Finanzprodukten im Namen und für Rechnung des Anlegers durch den Vermittler, nur noch mit einer Erlaubnis nach dem KWG zulässig.

Unter Anlageberatung versteht man die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Eine Anlagevermittlung liegt vor, wenn Ihre auf die Anschaffung oder Veräußerung einer Finanzanlage gerichtete Willenserklärung als „Bote“ an den Veräußerer einer Finanzanlage weitergereicht wird, z. B. wenn Ihr unterschriebener Zeichnungsschein an den Veräußerer weitergeleitet wird. Auch ein Einwirken auf Sie als Kunde mit der Zielsetzung, dass Sie eine Finanzanlage von einem Dritten erwerben und die Förderung Ihrer Abschlussbereitschaft zu solch einem Geschäft stellt eine Anlagevermittlung dar.

Unselbständig beschäftigte Arbeitnehmer des Finanzanlagenvermittlers, die bei der Anlageberatung und/oder -vermittlung unmittelbar mitwirken und Sie ggf. beraten, benötigen zwar keine eigene Erlaubnis, sind aber im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler unter dem Namen und der Registrierungsnummer ihres Arbeitgebers namentlich hinterlegt. Für die Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde ist der Finanzanlagenvermittler als Arbeitgeber verantwortlich.

3. Eine Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagen-berater ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 144 Absatz 1 Nummer 1 lit. I und m, Absatz 4 GewO), die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Auch Verstöße gegen Vorschriften der FinVermV stellen in den meisten Fällen Ordnungswidrigkeiten dar, die unter Umständen von den zu-

ständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter bzw. kreisfreie Städte) mit einem Bußgeld belegt werden können, vgl. §§ 144 Absatz 2 Nummer 6 GewO, 26 FinVermV. BE-RUFSPFLICHTEN

1. Worüber muss Ihr Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater Sie als Anleger informieren?

a) Statusbezogene Informationspflichten

Vor dem ersten Beratungs- oder Vermittlungsgespräch muss Ihnen der Gewerbetreibende eine Erstinformation zu den § 12 FinVermV genannten Pflichtangaben in Textform, z. B. in Form einer Visitenkarte oder eines Informationsblattes übergeben. Diese Information muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und/oder Firmenname des Finanzanlagenvermittlers/Honorar-Finanzanlagenberaters,
- seine Kontaktdaten,
- ob er als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater mit Erlaubnis im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler eingetragen ist, den Umfang seiner Erlaubnis und wie und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
- die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet,
- die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 oder § 34h Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde

sowie die Registrierungsnummer, unter der er in das FA-Register eingetragen ist.

b) Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenskonflikten

Neben den statusbezogenen Informationspflichten bestehen noch weitere Informationspflichten: So muss der Gewerbetreibende bei unvermeidbaren Interessenskonflikten, bei denen trotz aller Vorkehrungen ein Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen besteht, Sie als Anleger darüber rechtzeitig vor Geschäftsabschluss informieren.

Soweit Interessenkonflikte daraus resultieren können, dass der Finanzanlagenvermittler Anlageberatung oder -vermittlung im Hinblick auf Finanzanlagenprodukte nur eines oder nur weniger Emittenten oder Anbieter anbietet, genügt es für die Mitteilung über mögliche Interessenkonflikte, dass der Finanzanlagenvermittler Sie im Rahmen der statusbezogenen Informationen über die Emittenten und Anbieter informiert, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet.

c) Informationspflicht über Vergütungen und Zuwendungen

Nach § 12a FinVermV besteht für den Gewerbetreibenden die Pflicht, Ihnen als Anleger mitzuteilen, ob er für seine Beratung oder Vermittlung ein Honorar von Ihnen verlangt und in welcher Art und Weise diese Vergütung berechnet wird (z. B. Pauschalhonorar oder Stundensatzhöhe bei Berechnung an Hand von Stundensätzen) oder ob die Beratung/Vermittlung auf Provisionsbasis erfolgt. Im Falle einer provisionsbasierten Beratung oder Vermittlung hat der Gewerbetrei-

bende Sie nach § 12a FinVermV zu informieren, ob und unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen von Dritten an ihn fließen. Sofern ein Vergütungs-Mischmodell (Honorar und Provision) vereinbart wird, hat Sie der Gewerbetreibende nach § 12a Nummer 1 und Nummer 2 FinVermV zu informieren.

Darüber hinaus haben Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO die Berufspflicht nach § 17 FinVermV zu beachten. Zuwendungen Dritter (z. B. Provisionen, Bürokostenzuschüsse, etc.) dürfen nach dieser Vorschrift nur angenommen werden, wenn sie Ihnen als Anleger unaufgefordert offengelegt werden und die Annahme nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Offenzulegen sind auch Zuwendungen des Finanzanlagenvermittlers an Dritte, z. B. sog. Tippgeber.

Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO dürfen sich die Erbringung der Beratung grundsätzlich nur durch den Anleger vergüten lassen. Sie dürfen Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. In diesem Fall besteht nach § 17a FinVermV zudem eine Offenlegungspflicht gegenüber dem Anleger über Existenz, Art und Umfang.

Auch eine Gewährung von Zuwendungen durch den Honorar-Finanzanlagenberater an Dritte ist Ihnen gegenüber offenzulegen.

d) Produktbezogene Informationspflichten

Darüber hinaus hat Ihr Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater Ihnen einen Katalog von Informationen über

Art und Risiken der angebotenen bzw. nachgefragten Finanzanlage rechtzeitig vor Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen, damit Sie auf dieser Grundlage eine vernünftige Anlageentscheidung treffen können. Die Informationen müssen verständlich sein, wobei eine Übergabe in standardisierter Form zulässig ist.

Zudem hat der Gewerbetreibende Sie über Kosten und Nebenkosten, die Ihnen als Anleger entstehen, detailliert zu informieren. Die vom Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind hierbei gesondert darzustellen.

Hat der Finanzanlagenvermittler im Laufe eines Kalenderjahres, in dem er Ihnen eine Finanzanlage empfohlen oder angeboten hat, eine laufende Geschäftsbeziehung zu Ihnen unterhalten, so muss er Ihnen die Informationen über alle Kosten und Nebenkosten nicht nur vor Abschluss des Geschäfts, sondern regelmäßig, mindestens jährlich während der Laufzeit der Anlage, zur Verfügung stellen, z.B. unter anderem mittels der einer Kosteninformation vom Emittenten oder der Depotbank.

Darüber hinaus trifft den Gewerbetreibenden die Verpflichtung, Ihnen beim Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen (offenen und geschlossenen Fonds) die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. „Beipackzettel“) zum konkreten Anlageprodukt zu übergeben.

Im Falle der Anlageberatung zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG hat der Gewerbetreibende Ihnen ebenfalls ein sog. Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung zu stellen, wenn ein solches nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellen ist.

Bei einer Anlageberatung oder -vermittlung über zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge im Sinne des Altersvorsorgever-

träge-Zertifizierungsgesetzes können die Informationen durch Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gegeben werden. In diesem Fall muss der Finanzanlagenvermittler Sie darauf hinweisen, dass er Ihnen auf Nachfrage auch die erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung stellt.

d) Taping

Finanzanlagenvermittler sind verpflichtet, die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation, soweit sie sich auf die Vermittlung von oder Beratung zu Finanzanlagen bezieht, aufzuzeichnen. Hierüber müssen Sie vor der erstmaligen Durchführung von Telefongesprächen oder sonstiger elektronischer Kommunikation hingewiesen werden.

Wenn Sie der Aufzeichnung widersprechen oder über die Aufzeichnungspflicht nicht vorab informiert wurden, darf der Finanzanlagenvermittler keine telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen.

Erteilen Sie einen Auftrag in einem persönlichen Gespräch, muss der Finanzanlagenvermittler auch dies auf einem dauerhaften Datenträger dokumentieren, z. B. durch ein Protokoll in der Kundenakte.

Sie können bis zu Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist verlangen, dass Ihnen Kopien der Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden.

2. Welche Finanzanlagen darf Ihnen der Gewerbetreibende empfehlen bzw. vermitteln und welche Informationen benötigt er hierzu von Ihnen?

Hinsichtlich der in § 16 FinVermV geregelten sog. Explorationspflichten ist zwischen Anlageberatung und Anlagevermittlung zu unterscheiden.

a) Bei der Anlageberatung

Der Gewerbetreibende darf Ihnen nur solche Finanzinstrumente empfehlen, die für Sie geeignet sind und insbesondere Ihrer Risikotoleranz und Ihrer Fähigkeit Verluste zu tragen entsprechen. Folgende Kriterien spielen bei der Geeignetheitsprüfung eine wichtige Rolle:

1. Entspricht die empfohlene Finanzanlage Ihren Anlagezielen, einschließlich Ihrer Risikotoleranz?
2. Sind die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für Sie entsprechend Ihren Anlagezielen finanziell tragbar?
3. Können Sie die Anlagerisiken mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen verstehen?

Zusätzlich ist stets der vom Produktgeber oder Konstrukteur bestimmte Zielmarkt zu berücksichtigen.

Damit sich der Gewerbetreibende ein möglichst umfassendes Bild zu diesen Fragen machen kann, benötigt er von Ihnen ausführliche Informationen zu

- Ihren Anlagezielen (Zweck der Anlage, Anlagedauer und Risikobereitschaft),
- Ihren finanziellen Verhältnissen (Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen),
- Ihren Kenntnissen und Erfahrungen (insb. zu Arten von Finanzanlagen, mit denen Sie als Anleger vertraut sind, Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte

mit Finanzanlagen, Ihre Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten).

Es besteht ein Empfehlungsverbot bei Nichtgeeignetheit der Anlage und für den Fall, dass der Finanzanlagenvermittler die für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen nicht erlangt.

b) Bei der Anlagevermittlung

Anders als bei der Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung geht es bei der Angemessenheitsprüfung, die bei der Anlagevermittlung erforderlich ist, nicht um die konkrete Finanzanlage, sondern um die „Art“ der Finanzanlage. Die Explorationspflicht im Rahmen der Anlagevermittlung bezieht sich auf

- Ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit bestimmten Arten von Finanzanlagen
- Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen,
- Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers..

Zusätzlich ist stets der vom Produktgeber oder Konstrukteur bestimmte Zielmarkt zu berücksichtigen.

Informationen über Anlageziele und finanzielle Verhältnisse sind in diesem Rahmen vom Gewerbetreibenden nicht einzuholen. Auch besteht anders als bei der Anlageberatung kein Vermittlungsverbot bei Nichtgeeignetheit der Anlage. Vielmehr genügt hier ein Warnhinweis, der in standardisierter Weise erfolgen kann. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gewerbetreibende nicht die erforderlichen Unterlagen von Ihnen erhält.

Bei Vermittlung bestimmter Arten von Vermögensanlagen (bestimmte Fälle sog. Schwarmfinanzierungen) benötigt der Finanzanlagenvermittler zudem von Ihnen eine Selbstauskunft über Ihr Vermögen und Einkommen, damit er die Einhaltung bestimmter Schwellenwerte überprüfen kann.

3. Warum muss eine Geeignetheitserklärung erstellt werden und welchen Inhalt hat sie?

Nach der Anlageberatung für Sie als Privatkunden und vor Abschluss eines Geschäfts muss Ihr Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Papier) eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen. Es handelt sich dabei um einen Bericht über die erbrachte Anlageberatung mit einem Überblick über die erteilten Ratschläge und Angaben und der Erläuterung, inwiefern die angegebene Empfehlung zu Ihnen passt. Darin wird auch erläutert, inwieweit die Beratung Ihren Zielen und persönlichen Umständen hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer, Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie Ihrer Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit gerecht wird.

Prüfen Sie diese Erklärung sorgfältig auf Ihre Richtigkeit und weisen Sie den Gewerbetreibenden umgehend auf Fehler hin.

Sofern die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht möglich war, z.B. in Fällen, in denen eine Beratung per Telefon, Fax oder E-Mail stattgefunden hat, muss der Gewerbetreibende Ihnen die Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Vertragsschluss zusenden, wenn Sie dem zugestimmt haben. Zusätzlich muss der Finanzanlagenvermittler Ihnen in diesem Fall angeboten haben, die Weiterleitung des Auftrags an die depotführende Bank, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder den Emittenten zu verschieben, damit Sie die Möglichkeit haben, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.

Hat Ihnen Ihr Finanzanlagenvermittler angeboten, die Geeignetheit der empfohlenen Finanzanlagen regelmäßig zu beurteilen, muss er Ihnen regelmäßige Berichte über die Geeignetheit der Anlage zur Verfügung zu stellen.

4. WAS TUN, WENN DER FINANZANLAGENVERMITTLER BZW. HONORAR-FINANZANLAGENBERATER GEGEN SEINE PFLICHTEN VERSTÖSST

Im Falle eines möglichen Verstoßes des Gewerbetreibenden gegen verbindliche gesetzliche Vorgaben (insbesondere seine Pflichten aus der GewO und der FinVermV) können Sie sich gerne an uns wenden. Dies gilt auch, wenn Sie feststellen, dass Ihr Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater ohne die notwendige Erlaubnis und Registrierung am Markt aufgetreten ist, weil Sie diesen weder im Vermittlerregister noch im Register der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als vertraglich gebundenen Vermittler finden konnten. Es ist hilfreich, der Schilderung des Falls die Vertragsunterlagen, Protokolle und den Schriftwechsel mit dem Gewerbetreibenden (z. B. auch Antworten des Unternehmens auf Ihre Beschwerde) hinzuzufügen, damit sich die IHK ein Bild von dem Sachverhalt machen kann.

Begründeten Beschwerden gegen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater gehen wir selbstverständlich nach und überprüfen, ob der Gewerbetreibende im Besitz seiner Erlaubnis bleiben kann.

Zudem arbeiten wir eng mit den Kreisverwaltungsbehörden zusammen und bringen diesen festgestelltes Fehlverhalten des Gewerbetreibenden zur Kenntnis, damit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet bzw. überprüft werden kann, ob die dort erteilten Erlaubnisse nicht aufgehoben werden müssen. Jedoch unterliegt die IHK hinsichtlich der Ergebnisse einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung einer gesetzlichen Schweigepflicht, die auch gegenüber dem Beschwerdeführer greift. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir Ihnen keine Auskünfte zu laufenden Über-

prüfungen von Gewerbetreibenden erteilen können. Bestimmte Vorgänge werden zudem an andere Stellen, wie z. B. die zuständige Staatsanwaltschaft oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weitergeleitet.

Die Lösung zivilrechtlicher Streitigkeiten ist Aufgabe der Gerichte. Allein diese können streitige Rechtsansichten verbindlich entscheiden und eine Partei beispielsweise zu einer Schadenersatzzahlung verpflichten. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, anwaltlichen Rat einzuholen und eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Die IHK für München und Oberbayern kann keine entsprechenden Rechtsdienstleistungen anbieten und auch keinen geeigneten Rechtsanwalt für die Verfolgung eines zivilrechtlichen Anspruchs empfehlen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die IHK auch kein Werturteil zur Seriosität einer Finanzanlage oder eines Gewerbetreibenden abgeben kann.

5. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weitergehende Informationen zu den Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater nach der FinVermV haben wir in unserem Merkblatt „Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater“ zusammengestellt, das auf unserer Internetseite www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler abrufbar ist.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde zudem die Website „Wegweiser Finanzberatung“ zur Verbraucherorientierung geschaffen, die einzelne Beratungsformen und den Beratungsprozess näher darstellt und den Anleger bei der Auswahl eines geeigneten Beraters unterstützen soll. Diese Website ist über folgenden Link abrufbar: <http://www.wegweiser-finanzberatung.de/>.

Bei Fragen oder Beschwerden zur Werbung von Finanzanlagenvermittlern bzw. Honorar-Finanzanlagenberatern können Sie sich ferner auch an die

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. in Bad Homburg wenden. Informationen über die Wettbewerbszentrale erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.wettbewerbszentrale.de>

Auch die Verbraucherzentralen bieten Beratungen für Anleger an. Anschriften und weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.verbraucherzentrale.de>

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.